

Ordnung für das Vereinseigentum

Vereinsgelände, Bootshaus, Stege, vereinseigenen Boote und sonstiges Vereinseigentums

Das Zusammenleben im Bootshaus, auf dem Gelände und die Nutzung des Vereinseigentums setzen voraus, dass alle Mitglieder aufeinander Rücksicht nehmen. Die Nutzung des Bootshauses, der Stege, der gemeinschaftlichen Anlagen, der vereinseigenen Boote und des sonstigen Vereinseigentums erfordert einen verantwortungsbewussten, pfleglichen Umgang. Die Belange anderer Mitglieder dürfen nicht über ein zumutbares Maß hinaus beeinträchtigt werden.

§ 1

Aufgaben und Geltungsbereich

In der folgenden Ordnung werden die notwendigen Hinweise und Bestimmungen zusammengefasst, um die satzungsbedingte Nutzung und Erhaltung der Vereinsanlagen zu gewährleisten. Darüber hinaus wird die Nutzung des Vereinseigentums geregelt.

Diese Ordnung gilt für den gesamten Bereich, in dem der WVS 1921 e.V. das Haus- und Verkehrsrecht ausübt. Hierzu gehören das Vereinsbootshaus, das gesamte Vereinsgelände, die Bootsstege und die Pachtwasserflächen.

Das Haus- und Verkehrsrecht des Vereins wird durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeübt.

§ 2

Pflichten, Aufgaben, Rechte der Mitglieder

Die Rechte zur Nutzung der Vereinsanlage wird durch diese Ordnung geregelt. Im Interesse des Vereins hat sich jedes Mitglied an diese Ordnung zu halten. Bei Zuwiderhandlungen ist der geschäftsführende Vorstand zu unterrichten.

Die gewählten Abteilungsleiter sind für die Einhaltung dieser Ordnung in ihren Bereichen verantwortlich.

Der Verein hat über den Landessportbund eine Vereinshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Er übernimmt nur eine Haftung im Rahmen dieses Versicherungsschutzes. Weitergehende Haftungen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen. Der Verein übernimmt insoweit keine Haftung für auf dem Vereinsgelände incl. der Wasserfläche stehenden Fahrzeuge, Boote, sonstigen Sachen oder Personenschäden.

Die Lagerung von festen oder flüssigen Stoffen, durch die das Grundwasser verunreinigt werden kann, ist auf dem Vereinsgelände verboten.

Für die Entsorgung kleinerer Mengen an Restmüll steht für unsere Mitglieder eine Abfalltonne zur Verfügung. Für Abfälle wie Papier oder sonstige Verpackungsmittel stehen getrennte Behälter zur Verfügung. Größere Mengen an Abfällen sind gesondert zu entsorgen.

Die Vereinsanlagen sind durch eine Schließanlage gesichert. Schlüssel werden gegen ein Schlüsselpfand während der Geschäftsstunde an die Berechtigten ausgegeben.

Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass nach einer Nutzung die Türen und Tore wieder verschlossen werden.

Beschädigungen und Unregelmäßigkeiten aller Art sind den Abteilungsleitern oder einem sonstigen Mitglied des Vorstandes zu melden.

§ 3

Bootshaus

Das gesamte Bootshaus gehört zum Bereich dieser Ordnung. Ausgenommen hiervon ist die Gaststätte, der Saal und alle Nebenräume der Gaststätte, für die der Pächter verantwortlich ist. In allen Vereinsräumen des Bootshauses besteht Rauchverbot!

Für die Nutzungseinteilung der Bootshalle, der Dusch-, Umkleide- und Trainingsräume sind die Abteilungsleiter verantwortlich. Sofern die Reinigung nicht durch eine Reinigungskraft erfolgt, sind die Abteilungen für die Reinigung und Pflege der Räumlichkeiten verantwortlich. Bei gemeinsamer Nutzung von Räumen, haben sich die Abteilungsleiter zu verständigen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Bootshalle dient grundsätzlich der Lagerung des vereinseigenen Bootsmaterials. Liegeplätze in der Halle für die Lagerung von privaten Booten werden durch den geschäftsführenden Vorstand vergeben.

Sport- und Trainingskleidung darf nicht in den Umkleide- und Duschräumen getrocknet oder gelagert werden.

§ 4

Parkplatz, Vereinsplatz, Sattelplatz

Die Parkfläche des Vereins kann nur von Mitgliedern und Gästen des Restaurants benutzt werden. Das Parken ist nur auf den markierten Flächen gestattet. Es muss jederzeit eine reibungslose Ein- und Ausfahrt gewährleistet und alle Zu- und Ausgänge müssen passierbar sein. Es ist nicht gestattet, sein Fahrzeug über längere Zeit abzustellen (z. B. bei Urlaub mit dem Boot). Bootstrailer dürfen nur für kurze Zeit abgestellt werden. Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist auf dem gesamten Vereinsgelände verboten.

Die Durchfahrt auf den Sattelplatz und die Wiese ist nur mit Genehmigung der zuständigen Abteilungsleiter oder des geschäftsführenden Vorstandes gestattet.

§ 5

Camping-, Sport- und Lagerwiese

Der Abteilungsleiter Camping ist für das Wiesen- gelände zuständig. In der Zeit vom 16. Oktober bis 15. April können im östlichen Teil der Wiese Boote abgestellt werden. In dieser Zeit ist für diesen Teil der Wiese der Abteilungsleiter Steganlage 2 verantwortlich. Nach der Winterpause ist die Bootslagerfläche aufgeräumt und sauber wieder an die Camping- abteilung zu übergeben. Arbeiten auf der Wiese an Fahrzeugen, Booten o. ä. sind verboten. Die Regelungen für die Nutzung des Winterlagers sind in der Sport- ordnung der Stege I und II, Segel- und Motorbootsport, § 8 festgelegt.

Die Wiese ist kein öffentlicher Campingplatz. Die Genehmigung zur Aufstellung von Zelten und Wohnwagen wird daher nur in geringem Umfang vom geschäftsführenden Vorstand erteilt und kann jederzeit widerrufen werden. Ein Anspruch auf einen Stellplatz besteht nicht. Die Plätze werden vom Abteilungsleiter Camping, bei Veranstaltungen in Absprachen mit den dann Verantwortlichen angewiesen. Aufgestellt wird auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung.

Jugendgruppen, Nichtmitglieder und Durchreisende können mit Genehmigung eines Vorstandsmitgliedes oder des Abteilungsleiters Camping kurzfristig Gästeplätze zugeteilt bekommen.

Die Gebühren für die Benutzung von Stellplätzen werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Unberechtigt aufgestellte Zelte oder Wohnwagen werden nach Abmahnung sichergestellt und ggf. auf Kosten des Eigentümers entsorgt.

Das Befahren der Wiese mit Kraftfahrzeugen als Zugfahrzeug ist mit einem Wohnwagen oder Trailer nur nach Abstimmung mit dem zuständigen Abteilungsleiter erlaubt. Sonstiges Befahren der Wiese mit einem Kraftfahrzeug ist untersagt.

Ballspiele sind auf den ausgewiesenen Bereich zu begrenzen.

Zur Bekämpfung von Ungeziefer, sind Zelte und Wohnwagen sauber zu halten. Abfälle gehören in die dafür bestimmten Behälter.

Alle Mitglieder der Campingabteilung sind verpflichtet, sich am Reinigen der Stellplätze, am Mähen der Wiese, Schneiden der Hecken und an der Unkrautbekämpfung nach Aufforderung durch den Abteilungsleiter Camping zu beteiligen.

Strom darf an der dafür zugeteilten Entnahmestelle nur zur Beleuchtung bzw. zum Betrieb eines Kühlschranks entnommen werden. Das Betreiben von elektrischen Heizgeräten ist nicht gestattet.

Von 13⁰⁰ bis 15⁰⁰ Uhr und ab 22⁰⁰ Uhr ist Ruhezeit. Es sollte selbstverständlich sein, dass in dieser Zeit niemand durch Lärm belästigt wird.

Jeder Eigentümer eines Wohnwagens ist dafür verantwortlich, dass die Hänger bei Hochwasser von der Wiese entfernt werden. Hierzu ist eine Absprache mit dem Abteilungsleiter Camping erforderlich, der das Freiräumen der Wiese leitet.

§ 6

Vereinsraum und Küche

Der Vereinsraum mit Küche steht grundsätzlich den Abteilungen des Vereins für Veranstaltungen, Schulungen, Besprechungen usw. zur Verfügung. Die Terminfestlegung ist im Reservierungsbuch zu vermerken. Der Verein ist im Besitz einer Konzession für den Verkauf und Ausschank von Speisen und Getränken. In der Zeit vom 01. Mai bis 30. Sept. werden der Vereinsraum und die Küche im Rahmen des Vereins-Hocks (Vereinsbiergarten) genutzt. In dieser Zeit sind Veranstaltungen in diesen Räumen mit den Betreibern des Biergartens bzw. mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

Die Räume sind nach jeder Veranstaltung aufgeräumt und gereinigt zu verlassen. Das Geschirr ist zu spülen. Getränke können in der Theke oder in den Kühlschränken gelagert werden, und können unter Verantwortung der Abteilungsleiter oder Trainer

herausgegeben werden. Es ist von den Verantwortlichen darauf zu achten, dass eine ordnungsgemäße Abrechnung erfolgt.

Damit eine unkontrollierte Nutzung und auch unkontrolliertes Entnehmen von Getränken vermieden wird, werden die Küche und der Vereinsraum immer abgeschlossen. Zugang haben die Abteilungsleiter.

Der Vereinsraum und die Küche können begrenzt auch für private Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern genutzt werden. Es stehen Geschirr, Besteck und Gläser in ausreichender Menge zur Verfügung.

Private Feiern sind grundsätzlich dienstags während der Geschäftsstunde anzumelden. Die Genehmigung zur Nutzung erteilt der geschäftsführende Vorstand und ist im Reservierungsbuch zu vermerken. Bei privater Nutzung wird eine Nutzungspauschale sowie eine Kautions erhoben, um eine nicht vorgenommene Reinigung oder Beschädigungen ausgleichen zu können. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt. Der Raum incl. der Toiletten ist bei privaten Feiern von den Nutzern zu reinigen.

§ 7

Übernachtungsraum

Der Übernachtungsraum steht Sportlern des Vereines bei Trainingslagern oder Gästen des Vereins zur Verfügung. Die Nutzung ist beim geschäftsführenden Vorstand anzumelden, der die Termine koordiniert.

Jede Nutzergruppe hat einen Verantwortlichen zu bestimmen, der dann auch Ansprechpartner für den Verein ist.

Die Nutzer des Übernachtungsraumes haben für Sauberkeit und Ordnung im Raum zu sorgen. Der Raum ist gereinigt zurück zugeben.

Es kann eine Kautions erhoben werden, um nicht vorgenommene Reinigungen oder Beschädigung ausgleichen zu können. Die Höhe der Kautions wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Jede Reservierung und Nutzung des Übernachtungsraumes ist auch im Reservierungsbuch mit Name des Verantwortlichen der Gruppe zu vermerken.

§ 8

Vereinseigene Boote

Der Verein ist Eigentümer von Rennkajaks, Wanderbooten, Drachenbooten und Segelbooten.

Die Boote dienen dem Vereinszweck und stehen den Mitgliedern zur Verfügung.

Neben der Sportordnung der einzelnen Abteilung, gilt für die Boote diese Benutzungsordnung.

a) Allgemeines

Der Verein stellt den Mitgliedern die Boote kostenlos zur Verfügung. Vorrangig können die Boote während der offiziellen Trainingszeiten benutzt werden. Andere Nutzungen sind in dieser Ordnung dargelegt, oder sind mit den Verantwortlichen der einzelnen Abteilungen abzustimmen.

Die Boote sind nach dem Training zu reinigen. Schäden an Booten oder Zubehör sind sofort dem jeweiligen Abteilungsleiter zu melden.

Der Benutzer haftet dem Verein für alle von ihm verursachten Schäden am Boot und Zubehör bei

leichter oder grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz. Bei Haftpflichtschäden an anderen Booten, die der Benutzer zu vertreten hat, haftet der Verein nur, soweit er versichert ist. Der Verein empfiehlt deshalb vor einer Benutzung den Umfang einer privaten Versicherung abzuklären. Verschiedene Boote können, sofern sie nicht für das Training benötigt werden, reserviert werden. Die Termine sind in das Reservierungsbuch für Boote einzutragen. Vor einer Benutzung hat man sich über evtl. Reservierungen zu informieren.

b)....Segelboote

Der Verein besitzt das Kielboot NavaJo, (J22) das Kielboot Tinca, (Shark 24) den Schwertzugvogel Greenhorn, das offene Kielboot Gallina Spenata, die RS Vision-Jolle Perca, die Astron-Jolle Kumulus, die Achatjolle Carpus sowie die Optimistenjollen. Die Vereinsboote dienen primär der Segelausbildung, dem Regattatraining und dem Regattabetrieb.

Zu den vorgesehenen Trainingszeiten dürfen die Boote nur zu Übungszwecken nach Weisung des Übungsleiters benutzt werden. Beim Regattabetrieb haben Regattateilnehmer ein bevorzugtes Nutzungsrecht.

Für die Segelboote ist während der Saison jeweils ein Bootswart zuständig.

Außerhalb der Trainingszeiten ist die Benutzung durch aktive Vereinsmitglieder nach vorheriger Eintragung in dem Reservierungsbuch möglich.

Die Benutzung der Boote außerhalb der offiziellen Trainingszeiten ist jedoch nur denjenigen Mitgliedern gestattet, die eine Einweisung durch den Bootswart erhalten haben, Inhaber des Sportbootführerscheines Segeln Binnen (bisher A-Schein) sind und die Freigabe für das Boot erhalten haben. Für die Segelboote, die mit Maschine ausgestattet sind, muss der Schiffsführer auch im Besitz des Sportbootführerscheines Motor Binnen sein.

Vor dem Ablegen sind die Einrichtungen des Bootes und ggf. der Motor auf Funktion zu prüfen. Der Tankinhalt ist zu kontrollieren. Nach der Benutzung ist wieder auf Kosten der Nutzer voll zu tanken.

Die Benutzungsdauer sollte maximal 4 Stunden nicht überschreiten. Jeder Segler trägt sich vor der Fahrt in das Reservierungsbuch und wenn vorhanden in das Log- oder Fahrtenbuch ein. Die Eintragung muss mindestens enthalten, den Namen des verantwortlichen Bootsführers, die Anzahl und Namen der Mitfahrer, Datum und Uhrzeit der Abfahrt sowie das Revier der Befahrung. Nach Rückkehr an die Steganlage sind die Ankunftszeit sowie evtl. Besonderheiten / Schäden ebenfalls einzutragen.

Die Benutzung zu anderen als zu Segelzwecken ist untersagt. Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang muss das Segelboot fest auf seinem Platz an der Steganlage liegen. Das Fahrgebiet ist der Schiersteiner Hafen und der Rhein. Nach Absprache mit der Abteilungsleitung können die Boote zu sportlichen Veranstaltungen auch außerhalb des normalen Fahrgebietes und zu anderen wie zuvor beschriebenen Zeiten benutzt werden. Nach Rückkehr an den Steg werden die Boote sorgfältig festgemacht, Segel in trockenem Zustand zusammengelegt und im Segelsack verstaut. Für die anschließende Reinigung der Boote und des Materials ist der Schiffsführer verantwortlich.

Jeder Nutzer erklärt sich bereit an den vom Bootswart festgesetzten Arbeitsstunden bei der Unterhaltung der Boote zu helfen.

Grundsätzlich ist eine Nutzung der Vereinssegelboote ab Windstärke 6 untersagt. Bei der Segelausbildung im Jugendbereich und bei der Nutzung von Vereinsjollen besteht grundsätzlich Schwimmwestenpflicht. Bei der Nutzung von Kielbooten trägt der Schiffsführer die Verantwortung über den Einsatz der Sicherheitsausrüstung. Ab Windstärke 4 sind auch auf den Kielbooten Schwimmwesten zu tragen.

c) Optimisten und die RS Vision-Jolle

Die Optimisten, und die RS Vision - Jolle dienen ausschließlich der Kinder- und Jugendausbildung während der Trainingszeiten. Anderweitige Nutzungen sind nur nach Absprache mit dem zuständigen Trainer oder dem Obmann für die Segelausbildung möglich.

d) Rennkajaks

Rennkajaks dienen ausschließlich Trainingszwecken während der Trainingszeiten. Anderweitige Nutzungen sind nur nach Absprache mit dem Trainer oder der Abteilungsleiterin möglich.

Auf dem Rhein dürfen neue, regattafähige Boote nicht benutzt werden. Es sei denn, die Trainer geben dazu Anweisung.

e) Wanderboote

Der Verein besitzt die Wanderboote Hafenindianer, Hafenoma, „Think Pink“, Teamgeist und verschiedene Wildwasserboote. Diese Boote stehen allen Vereinsmitgliedern nach Eintragung in das Reservierungsbuch zur Nutzung zur Verfügung. Fahrtgebiet ist der Schiersteiner Hafen und der Rhein. Die Mitnahme der Boote für eine Wanderfahrt ist mit dem Abteilungsleiter Kanuwandern abzustimmen. Mitglieder unter 16 Jahren haben die Benutzung auf jeden Fall vorher mit dem Verantwortlichen für den Wandersport abzustimmen. Vor jeder Nutzung haben sich die Paddler mit Namen, Datum, Uhrzeit in das Reservierungsbuch einzutragen. Nach der Fahrt ist die Ankunftszeit ebenfalls zu vermerken.

Jeder Nutzer erklärt sich bereit bei der Unterhaltung der Boote mit zu helfen.

f) Mobile Kanueinheit

Im Verein ist die mobile Kanueinheit des hessischen Kultusministeriums gelagert. Für diese Boote gibt es eine gesonderte Nutzungsordnung, da die Boote in erster Linie dem Schulsport dienen. Die Nutzung ist nur nach Rücksprache mit den für die Boote verantwortlichen Ansprechpartnern gestattet.

§ 9

Vereinsbus

Der Verein ist Eigentümer eines Vereinsbusses. Dieser Bus steht allen Abteilungen zur Nutzung bei der Ausübung der Vereinsarbeit zur Verfügung. Priorität bei der Nutzung hat der organisierte Vereinssport. Bei Nutzungskonflikten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Jede Nutzung ist in das Fahrtenbuch einzutragen. Haftungen des Vereines werden gegenüber den Mitfahrern auf das versicherte Maß beschränkt.

Nach Nutzung ist dafür Sorge zu tragen, dass der Bus wieder vollgetankt wird. Mängel sind umgehend dem geschäftsführenden Vorstand zu melden.

Sportordnung der Abteilungen **Kanurennsport, Kanupolo, Kanuwandern, Drachenbootsport**

§ 1 Grundsatz

Die §§ 2 und 3 der Satzung bestimmen Zweck und Ziel der Vereinsarbeit, die Pflege der Leistungs- und Breitensports, insbesondere des Wassersports. Diese Vereinsarbeit wird in den Abteilungen Kanurennsport, Kanupolo, Kanuwandern und Drachenbootsport betrieben. Um eine einwandfreie Aufrechterhaltung des Sportbetriebes zu gewährleisten, erlässt der Vorstand nachstehende Sportordnung:

§ 2 Leitung der Abteilungen

Für die einzelnen Abteilungen sind Abteilungsleiter mit Stellvertretern eingesetzt, die den Sportbetrieb in ihren Bereichen, die Pflege und Wartung der Boote, der Trailer und des sonstigen der Abteilung dienenden Vereinseigentums verantwortlich führen.

§ 3 Trainingsbetrieb

Wer sich zum Zwecke des Breiten- und Leistungssportes am Training beteiligt, stellt sich dem Verein freiwillig zur Verfügung und muss Mitglied des Vereins sein. Er muss außerdem eine Schwimmprüfung abgelegt haben.

Vor Teilnahme an einem Wettkampf des Deutschen Kanuverbandes hat sich jeder Sportler einer sportärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung des Arztes ist verbindlich.

Die Abteilungsleiter und die Trainer sind verantwortlich für die Vorbereitung und die Teilnahme der Sportler und Mannschaften an Regatten. Die Trainer tragen die Verantwortung für die Durchführung des Trainings.

Alle Sportler haben den Anordnungen der Trainer Folge zu leisten. Sollten sich Sportler benachteiligt oder unfair behandelt fühlen, können sie dies jederzeit der Abteilungsleitung - bei Jugendlichen auch dem Jugendwart – vortragen.

Die Trainingszeiten werden von den jeweiligen Verantwortlichen der Abteilungen festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben. Training außerhalb der offiziellen Trainingszeiten ist nur nach Absprache mit den Trainern oder den Abteilungsleitern möglich. Für das Training erfolgt die Einteilung der Aktiven in Mannschaften, die Anordnung der Plätze im Boot und

die Zuteilung der einzelnen Boote an die Aktiven durch die Trainer.

Die Trainingskleidung ist der Witterung anzupassen. Das Training findet ausschließlich auf dem Schiersteiner Hafen statt. Ordnet der Trainer ausnahmsweise Fahrten auf dem Strom an, ist für eine Sicherheitsbegleitung durch ein Motorboot zu sorgen, oder es müssen mehrere Boote unter Aufsicht stromkundiger, erfahrener Aktiver fahren. Aus Gründen der Sicherheit müssen die Boote in Gruppen von mehreren Fahrern zusammenbleiben.

Bei Gewitter, drohendem Gewitter oder sonstiger Gefahren durch Witterung ist das Training zu unterbrechen und das Wasser sofort zu verlassen.

Schwimmwesten sind von allen Sportlern und Begleitern auf dem Wasser in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. April zu tragen.

§ 4 Regatten

Die Wettkampfbestimmungen in Verbindung mit den Sportordnungen der Verbände sind für die Teilnahme an Regatten verbindlich. Bei Unstimmigkeiten ist nur der Vereins-Obmann bzw. Teamcaptain zuständig. Für die Regattameldung ist die Abteilungsleitung auf Vorschlag der Trainer verantwortlich.

Jeder Aktive der unentschuldig der Regatta fernbleibt, kann regresspflichtig gemacht werden. Erscheinen Aktive nicht rechtzeitig zum Start eines Rennens, können sie für dieses und die darüber hinaus ausfallenden Rennen (vgl. Wettkampfbestimmungen) ersatzpflichtig gemacht werden.

Im Wettkampf müssen die Sportler im sauberen Rennanzug in den Vereinsfarben gemäß den Wettkampfbestimmungen starten.

Jeder Teilnehmer an Regatten hat beim Verladen der Boote und beim Auf- und Abbau des Vereinszeltes mitzuhelfen.

Rechtzeitig vor jeder Regatta erfolgt die Einteilung der Fahrgelegenheiten durch die Abteilungsleiter. Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen sind nur dann versichert, wenn der Fahrer einen schriftlichen Fahrauftrag des Abteilungsleiters oder des geschäftsführenden Vorstandes hat. Dieser Fahrauftrag ist auch Beleg zur Abrechnung der Fahrtkosten.

Ehrenpreise und Pokale, die bei Regatten gewonnen werden, sind nach allgemeiner Gepflogenheit grundsätzlich Eigentum des Vereins. Der Vorstand behält sich Ausnahmeregelungen vor.

§ 5 Ordnung

Jedes Mitglied, das sich im Vereinsdress in der Öffentlichkeit zeigt und jede Mannschaft, die ein vereinseigenes Boot benutzt, wird vom Publikum mit dem Wassersport-Verein Schierstein 1921 e.V. identifiziert. Es sollte sich deshalb jede Aktive und jeder Aktiver so verhalten, wie es von einer Sportlerin oder einem Sportler erwartet werden kann.

§ 6 Drachenbootsport

Der Drachenbootsport wird von Mitgliedern des Vereins sowie in Ausnahmefällen von Fun-Sportgruppen (Gastgruppen) durchgeführt.

Fun-Sportgruppen erhalten gegen gesonderte Gebühr die Erlaubnis das Training im Verein durchzuführen. Die Termine sind mit dem Abteilungsleiter Drachenbootsport abzusprechen. Weitere Einrichtungen des Vereins wie Trainingsraum, oder andere Boote stehen Mitgliedern von Fun-Sportgruppen nicht zur Verfügung.

§ 7

Schlussbestimmungen

Der Vorstand behält sich vor, diese Sportordnung zu ändern oder zu ergänzen.

Die Einhaltung der Sportordnung liegt im Interesse aller Beteiligten. Bei Zuwiderhandlungen wird der Vorstand die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Den Sportbetrieb in den Kanu- und Drachenbootabteilungen regelt diese Sportordnung, die Ordnung über das Vereinseigentum in Verbindung mit der Vereinsatzung.

Sportordnung der Stege I und II **Segel- und Motorbootsport**

§ 1

Grundsatz

Die §§ 2 und 3 der Satzung bestimmen als Zweck und Ziel der Vereinsarbeit die Pflege des Allgemeinsports und des Wassersports. Aus diesem Grund unterhält der Verein eine Segel- und eine Motorbootabteilung. Zur Regelung des Sportbetriebes in diesen Abteilungen erlässt der Vorstand nachstehende Sportordnung. Diese ergänzt die Satzung des Vereines und die Ordnung über das Vereinseigentum.

Für den Segel- und Motorbootsport unterhält der Verein zwei Steganlagen. Steg 1 an der Westseite der Vereinswasserfläche steht mehrheitlich Motorbooten zur Verfügung. Steg 2 an der Ostseite der Wasserfläche steht mehrheitlich Segelbooten zur Verfügung. Jede Steganlage hat einen Abteilungsleiter mit Stellvertreter.

§ 2

Abteilungsleiter der Stege

Die Abteilungsleiter sind für die betreffenden Steganlagen, für die Durchführung des Sportbetriebes und für alle technischen Belange verantwortlich. Die stellvertretenden Abteilungsleiter haben sie hierbei zu unterstützen. Alle Mitglieder der Abteilung haben den Anordnungen der Vorgenannten Folge zu leisten. Wer sich benachteiligt oder unfair behandelt glaubt, kann selbstverständlich seine Angelegenheiten dem geschäftsführenden Vorstand vortragen.

Der geschäftsführende Vorstand ist regelmäßig über den Sportbetrieb und über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 3

Aufgabenzuordnung

Die Abteilungsleiter der Stege und deren Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die Abteilungsleiter der Stege können zur Erledigung Ihrer Arbeit Abteilungsvertreter in einer Abteilungsversammlung wählen lassen. Die Arbeitszuordnung dieser Vertreter wird vom Abteilungsleiter bestimmt. Sie sind keine Mitglieder des Vorstandes.

Die Zusammenarbeit beider Stege wird durch den geschäftsführenden Vorstand koordiniert.

Dem Abteilungsleiter des Steges 1 obliegen die Pflege und Wartung des Steges 1, die Pflege des Lagercontainers und des Lagerraumes in der Bootshalle.

Dem Abteilungsleiter des Steges 2 obliegen die Pflege und Wartung des Steges 2, des Lagerplatzes für Segelboote, des Optiregales und des Segelcontainers. Weiterhin übernimmt Steg 2 mit Unterstützung des Obmanns - Segelausbildung für Jugendliche und Erwachsene, die Wartung und Pflege der Vereinssegelboote und der Arbeitsboote, die Organisation des Winterlagers auf der Wiese sowie die Planung und Ausrichtung von Segelregatten.

§ 4

Steganlagen und Liegegenehmigung

Der Verein unterhält Steganlagen für Segel- und Motorboote. Bootslicheplätze werden nur an Mitglieder des Vereins vergeben. Liegeplätze sind schriftlich mit Angabe der Bootsart und Bootsgröße beim Vorstand zu beantragen. Sind mehr Bewerber als freie Liegeplätze vorhanden, werden die Bewerber in eine Warteliste aufgenommen.

Freie Bootslicheplätze an den Steganlagen werden auf Vorschlag der Abteilungsleiter nur vom geschäftsführenden Vorstand vergeben.

Die Liegegenehmigung für das beantragte Boot wird zunächst begrenzt auf einen Zeitraum von 12 Monaten erteilt. Die Zuweisung des Liegeplatzes an der Steganlage erfolgt durch den Abteilungsleiter der jeweiligen Stege. Diese Zuweisung ist nicht an einen bestimmten Liegeplatz gebunden, erfolgt auf Widerruf und ist nicht übertragbar. Jede Liegegenehmigung erlischt, wenn der zugewiesene Liegeplatz eine Saison lang nicht belegt wird. Liegeplätze können nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Anlieger, die einen Bootswechsel planen, müssen vor einem Wechsel einen schriftlichen Antrag zur Erteilung einer neuen Liegegenehmigung stellen, ansonsten erlischt die bestehende Liegegenehmigung.

§ 5

Ordnung und Gebühren

Die Benutzung des Liegeplatzes, des Winterlagers, der Slip- und aller anderen technischen Einrichtungen erfolgt immer auf die Gefahr des Bootseigners. Eine Haftung durch den Verein ist in jedem Falle ausgeschlossen. Der Verein ist ausdrücklich frei von Verpflichtungen aus Schäden wegen:

Diebstahl des Bootes, Bootszubehör, Bootsteilen, und persönlicher Habe sowie Feuer, Explosion, Hoch- und Tiefwasser, Eisgang, Unwetter, höhere Gewalt, Tumulte, Einbruch, Fahrlässigkeit des Bootseigners oder Dritter und bei Regattateilnahme.

Die Zugänge der Steganlagen sind immer verschlossen zu halten. Die Lagerung von Gegenständen oder Beibooten auf den Stegen ist untersagt. Der Bootseigner ist für seine Gäste auf den Steganlagen verantwortlich.

Der Verein hat auf den Pacht-Wasserflächen die Verkehrssicherungspflicht. Die Steganlagen und die Wasserflächen unterliegen den Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung. Bootseigner und von ihnen beauftragte Bootsführer müssen, entsprechend der Binnen- oder Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, im Besitze eines Nachweises über die Befähigung zum Führen von Segel- und/oder Motorbooten sein.

Alle Bootseigner, die einen Liegeplatz, das Winterlager, die Slip- und die anderen technischen Einrichtungen benutzen, müssen im Besitz einer gültigen, ausreichenden Boots-Haftpflichtversicherung sein.

Jedes Boot, das die Vereinsflagge (Segler führen den Stander) führt, wird in der Öffentlichkeit mit dem Wassersportverein Schierstein 1921 e.V. identifiziert. Es sollten sich deshalb jeder Bootsführer und seine Besatzung so verhalten, wie es die Mitglieder unseres gemeinnützigen Sportvereins von Sportlern erwarten. Hierzu gehört auch der Zustand und optische Eindruck der Boote an den vereinseigenen Steganlagen.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit sowie zur Erhaltung der benutzten Anlagen und Einrichtungen sind alle Mitglieder der Abteilung verpflichtet. Die Abteilungsleiter übernehmen in Zusammenarbeit mit den Abteilungsvertretern die Einteilung und Überwachung der notwendigen Maßnahmen.

Alle Boote, welche eine Wassertoilette eingebaut haben, müssen über einen Abwassertank mit Absaugmöglichkeit verfügen. Die Benutzung der Bootstoiletten am Steg oder Stillgewässern des Rheines ist nur über den Abwassertank gestattet. Zur Entleerung der Abwassertanks unterhält der Verein am Steg des Feuerwehrbootes im Schiersteiner Hafen eine zentrale Entsorgungsstation. Diese Station kann auch von allen Anliegern des Hafens und allen Gästen kostenlos genutzt werden. Sollten für den Bereich Bootsabwässer vom Gesetzgeber weitere neue Regelungen erlassen werden, gelten die Regelungen über diese Ordnungen hinaus.

Jedes Abteilungsmitglied hat jährlich Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden setzen die Abteilungsleiter fest. Eine Entbindung von der Verpflichtung zur Leistung der festgesetzten Arbeitsstunden kann nur auf besonderen, schriftlichen Antrag erfolgen und durch festgesetzte Beiträge abgegolten werden.

Die Umlagen und Beiträge für die Liegeplätze werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Strom-, Wasser- und Verbandsbeiträge werden zusätzlich mit der Jahresbeitragsrechnung erhoben. Neuanlieger zahlen in den ersten 6 Jahren die doppelte Liegeplatzgebühr als Baukostenzuschuss zu den Steganlagen.

§ 6

Regatten und sportliche Veranstaltungen

Die Mitglieder der Segel- und der Motorbootabteilung betreiben Wassersport im Sinne der Vereinssatzung. Sie sind verpflichtet, Regatten und sportliche Veranstaltungen, die der Verein durchführt oder an denen sie sich beteiligen, weitgehend zu unterstützen.

§ 7 Slip-Rampe

Der Verein besitzt eine Sliprampe zwischen Kanusteg und Steg 2. Die Rampe ist geeignet für das zu Wasser lassen und einholen von Jollen per Hand und kleineren Kielboote mit geeigneten Fahrzeugen.

Der Slip von Booten geschieht auf eigene Verantwortung des Bootseigners. Der Verein übernimmt keine Haftung für beim Slippen entstandene Schäden.

§ 8 Winterlager

Der östliche Teil der Wiese steht in der Zeit vom 16. Oktober bis zum 14. April den Mitgliedern der Abteilung als Bootswinterlagerplatz zur Verfügung. Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch den Abteilungsleiter Steg 2. Alle Boote und alle Bootsanhänger müssen bis zum 14. April vom Gelände entfernt werden. Das Gelände ist so rechtzeitig zu räumen, dass eine termingerechte Übergabe an den Abteilungsleiter Camping möglich ist. Zum Abstellen von Booten auf der Wiese in der Wintersaison werden folgende Regelungen festgelegt:

- Es können nur Boote abgestellt werden, sofern der Eigentümer sein Einverständnis mit diesen Regelungen durch Unterzeichnung einer beim Abteilungsleiter Steganlage 2 erhältlichen Erklärung bestätigt hat.
- Die Wiese kann ab 16. Oktober durch Boote belegt werden und muss bis zum 14. April geräumt sein. Es müssen die vom Abteilungsleiter Steganlage 2 genannten Termine des gemeinsamen Befahrens mit einem Allradauto berücksichtigt werden. Außerhalb dieser Termine ist ein Befahren mit dem Auto untersagt. Trailer können von Hand auf die Wiese gezogen werden.
- Der Belegungsplan des Leiters Steganlage 2 ist zu berücksichtigen
- Die Boote sind sicher auf dem Hänger zu befestigen.
- Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass keine Betriebsstoffe auslaufen können. Tanks sind weitestgehend zu entleeren. Batterien sind abzuklemmen.
- Alle Boots- und Campinghänger müssen jederzeit beweglich sein, damit bei Hochwasser ein Entfernen von der Wiese möglich ist.
- Jegliche Arbeiten an Booten sind auf der Wiese untersagt.
- Auf den Anhängerdeichseln aller Hänger sind der Name des Eigentümers und seine Telefonnummer dauerhaft zu vermerken.
- Jeder Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass die Hänger bei Hochwasser von der Wiese entfernt werden. Hierzu ist eine Absprache mit dem Abteilungsleiter Steganlage 2 erforderlich, der das Freiräumen der Wiese leitet.
- Nach dem Räumen der Wiese im Frühjahr haben sich die Nutzer des Winterlagers an den Arbeiten zur Wiederherstellung und ggf. Nachpflanzen des Rasens zu beteiligen.

Der von der Abteilungsleitung auf Antrag jedem Benutzer des Winterlagers zugeteilte Platz auf der Wiese ist nur als Winterlagerplatz geeignet. Arbeiten an den Booten auf diesem Platz ist generell untersagt. Für anstehende Arbeiten steht eine befestigte Fläche im Hof zur Verfügung. Da diese Fläche begrenzt ist, sind die Termine und die Reihenfolge der Nutzung mit den Abteilungsleitern der Stege abzustimmen. Es gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen und den beim Verein erhältlichen Regelungen des Regierungspräsidiums folgende Regelungen:

Es ist untersagt, die Boote auf dem Vereinsgelände mit einem Hochdruckstrahlgerät oder mittels Wasser-schlauch abzuspritzen.

Bei Arbeiten im Unterwasserschiffsbereich, im Bereich des Freibords und auf Deck ist die Stellfläche des Bootes mit einer mindestens 1 Meter an allen Seiten hinausgehenden festen Plane abzudecken. Die Plane ist an den Außenseiten auf zu kanten.

Bei maschinell ausgeführten Arbeiten muss das Arbeitsgerät mit einer Staubsaugvorrichtung versehen sein, die mittels Staubsauger an das Arbeitsgerät anzuschließen ist.

Die Bootseigner sind für die arbeitstägliche Entsorgung der anfallenden Abfall- und Reststoffe (z. B. Farbreste, Schleifgut) verantwortlich. Der Verein unterhält keine Behältnisse zur Entsorgung von Sondermüll. Ein Einbringen in die Mülltonnen des Vereins ist nicht gestattet.

Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb der Boote ist untersagt. Für Schäden durch auslaufende Treibstoffe oder Öle ist der Bootseigner haftbar.

An Sonn- und Feiertagen sind sämtliche lärmbelästigenden Arbeiten untersagt. Sonstige Arbeiten sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

§ 9 Allgemeines

Der Vorstand behält sich vor, diese Sportordnung zu ändern oder zu ergänzen.

Die Einhaltung der Sportordnung liegt im Interesse aller Beteiligten. Bei Zuwiderhandlungen wird der Vorstand die erforderlichen Feststellungen treffen und nach den Auflagen der Vereinssatzung verfahren.

Den Sportbetrieb der Segel- und der Motorboot-abteilung regelt diese Sportordnung, die Ordnung über das Vereinseigentum in Verbindung mit der Vereinssatzung.

**Wassersport-Verein Schierstein 1921
e.V.**

**Christian-Bücher-Straße 18
65201 Wiesbaden-Schierstein**

Tel.: 0611/ 24307

Internet: www.wvschierstein.de

Geschäftsstunde:

Dienstag zwischen 19.00 und 20.00 Uhr

Stand: 20.06.2013